



Schützenverein Schlangen e.V.

33189 Schlangen, den 14. Februar 1997

Auf Grund der gestiegenen Mitgliederzahl und jetziger Gegebenheit ist die Satzung vom 18. August 1989 des

SCHÜTZENVEREINS SCHLANGEN e.V.

überarbeitet und nunmehr neu wie folgt gefasst:

§1

Die Schützengesellschaft Schlangen wurde 1892 gegründet und gab sich unter dem 27. und 28. Juni eigene Statuten. Im Jahre 1908 bildete sich aus der Schützengesellschaft ein Schützenverein und gab sich neue Statuten. Am 13. März 1937 gab sich der Schützenverein Schlangen durch Zeitumstände bedingt eine neue Satzung, die nach dem Kriege vom Amtsgericht Horn gelöscht wurde.

Durch eine Gründungsversammlung am 29. Dezember 1981 wurde der Schützenverein Schlangen neu gegründet. Es ist eine freie Verbindung aller unbescholtenen Bürger der Gemeinde und Umgebung mit Sitz in 33189 Schlangen.

§2

Der Schützenverein Schlangen e.V. mit Sitz in 33189 Schlangen, in Fortsetzung der Schützengesellschaft Schlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im "Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabeordnung.

Zwecke des Vereins sind:

1. Pflege des traditionellen Brauchtums
2. Ausübung des Schießsports
3. Jugendarbeit
4. Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Pflege und Erhaltung echter Schlänger und Lippischer Art und Sitte. Schutz und sinnvolle Weiterentwicklung der heimatlichen Art. Förderung und Festigung der Liebe und Treue zur Heimat und zum Vaterland.

Förderung und Festigung der Eintracht der Bürgerschaft der Gemeinde Schlangen.

Weiterentwicklung des Schützenwesens in der Gemeinde Schlangen. Pflege und Weiterentwicklung des Schießsports.

Jugendarbeit im Bereich des Schießsports sowie Integration im Bereich des Schützenwesens im Verein.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Schützenverein Schlangen e.V.

§2 a

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 b

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft.

Mitglieder können sein, alle in Schlangen und Umgebung wohnenden und unbescholtenen Männer, die das 18. Lebensjahr beendet und die bei ihrem Eintritt das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Männer im Alter von 55 bis 60 Jahren können nur bei rückwirkender Zahlung von fünf vollen Jahresbeiträgen, im Alter von 60 Jahren und darüber nur bei rückwirkender Zahlung von zehn vollen Jahresbeiträgen aufgenommen werden. Außerdem geht jedes neue aktive Mitglied bei der Aufnahme die Verpflichtung ein, sich innerhalb eines Jahres eine Uniform anzuschaffen. Männer, die sich nicht aktiv im Schützenverein beteiligen wollen, können als passive Mitglieder aufgenommen werden.

§4

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Schützenvereins Schlangen einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes unter gleichzeitiger Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Von der Ablehnung des Antrages wird der Betreffende schriftlich benachrichtigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Zahlung des Aufnahmebetrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod., freiwilligen Austritt am Schluss des Geschäftsjahres, welcher spätestens zwei Monate vor Ablauf des Jahres dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären ist, sowie durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Auf Antrag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

1. gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vorstandes,
2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, 3. gröblicher Verstoß gegen die Vereinskamradenschaft, 4. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Die aus dem Verein ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.



Schützenverein Schlangen e.V.

§5

Beiträge

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr und der jährliche Beitrag werden durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

§6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vereinsvorsitzende (Oberst)
2. der 1. Schriftführer (Major)
3. der 1. Kassierer (Major)

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der Platzmeister
2. der Zeremonienmeister 3. der Hauptmann
4. der Oberleutnant
5. der Leutnant
6. der Kompaniefeldwebel als Spieß
7. der jeweils amtierende König
8. der Leutnant z.b.V

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des jeweils amtierenden Königs sowie die nicht zum erweiterten Vorstand gehörenden Offiziere, Feldwebel und Unteroffiziere werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf Wiederwahl oder Neuwahl erfolgt. Die Amtsdauer des jeweils amtierenden Königs endet mit der Proklamation des neuen Königs. Der Vereinsvorsitzende (Oberst), der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer (Majore) vertreten den Verein im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§7

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



Schützenverein Schlangen e.V.

§8

Rechnungsführer

Der 1. Kassierer hat die Kasse ordentlich zu verwalten. Er darf Ausgaben nur dann leisten, wenn diese vom Vereinsvorsitzenden und dem 1. Schriftführer angewiesen sind. Alljährlich legt der 1. Kassierer der Jahreshauptversammlung und auf Anfordern dem geschäftsführenden Vorstand Rechnung. Der geschäftsführende Vorstand überprüft die Kassen- und Rechnungsführung. Der 1. Kassierer wird durch den 2. Kassierer unterstützt.

§9

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

1. Genehmigung der Jahresrechnung
2. Wahl des Vorstandes gem. §6
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. Festsetzung der Beiträge
5. Festlegung der Veranstaltungen
6. Änderung der Satzungen
7. Auflösung des Vereins

Beschlüsse, die die Punkte 1 bis 5 betreffen, bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse, die Punkt 6 und 7 betreffen, bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder kann eine außerordentliche Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand anberaumt werden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und durch Aushang im Vereinskasten zu erfolgen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens drei Tage vorher schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingereicht werden. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden durch den 1. Schriftführer oder seinen Vertreter als Protokollführer festgehalten und vom Vereinsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung unterzeichnet.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten bzw. karitativen Zwecken in der Gemeinde Schlangen zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Schützenverein Schlangen e.V.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Februar 1997 der Versammlung vorgetragen und einstimmig genehmigt.
Schlangen, 14. Februar 1997

Unterschriften von: Fritz Leimenkühler, Oberst
Gerhard Thöne, Schriftführer
Reinhold Wiegmann, Kassierer
Ernst Schäferjohann
Helmut Schäfer sen.